

Vogtländischer Anzeiger.

37. Stück.

Freitags den 12. September 1806.

Ueber die jetzige Einrichtung der französischen Justiz

Aus einem Briefe eines alten Staatsmannes, der als Augenzeuge erzählt.

Nach dem Gesetz giebt es vier verschiedene Instanzen in Frankreich: 1) die Friedensrichter; 2) die Tribunale erster Instanz; 3) die Appellations-Gerichtshöfe; 4) das Cassations-Gericht.

1) Das Friedens-Gericht oder Vergleichs-Tribunal besteht aus einem Friedensrichter und zwei Beisitzern, deren Ernennung allein von der Wahl ihrer Mitbürger abhängt. Ihnen liegt es ob, die Streitigkeiten im Entstehen durch Vergleich beizulegen, und wenigstens die Hälfte wird auf diese Weise geschlichtet. Wo aber der ordentliche Rechtsgang erwählt wird, sprechen sie ein Urtheil nach Pflicht und Gewissen, und Appellation findet nur statt, sofern die streitige Summe 50 Livres übersteigt. Weder Advocaten noch Procuratoren werden bei diesen Gerichten zugelassen; jede Partei tritt in Person oder durch einen Bevollmächtigten auf. Auf diese Friedensgerichte, welche in kurzer Zeit mit geringen Kosten so viele Processe beendigen, folgen

2) die Tribunale erster Instanz, deren eines in dem Bezirk jeder Unter-Präfectur angeordnet ist, bestehend aus fünf rechtsgelehrten Beisitzern. Diese werden vom Staat besoldet, und genießen einer mit ihrem Amt verknüpften besondern Achtung. Alle nach der obigen Bestimmung appellablen Sachen erwachsen von den Friedensgerichten an diese Tribunale, und die Regierung zeigt sich wirksam durch Anstellung eines Commissärs, unter dem Namen eines kaiserlichen Procurators, dessen Amt es ist, denen Wittwen und Waisen erforderlichen Beistand vor diesen Gerichtshöfen zu leisten, und die Richter an ihre Pflicht zu mahnen, durch Verweisung auf das Gesetz.

3) Ueber diesen stehen die Appellations-Gerichtshöfe, deren zwei und dreißig sind, jeder aus 12 bis 20 Beisitzern und einem kaiserlichen General-Procurator bestehend. Sie sprechen in letzter Instanz über alle Rechtsstreitigkeiten auf die von dem unterliegenden Theil angebrachte Beschwerde. Es scheint hier der schickliche Ort zu seyn einem Zweifel zu begegnen, den man etwa an der Unparteilichkeit dieser und der zuletzt erwähnten Behörden aus dem Grunde hegen möchte, daß der Kaiser allein die Glieder derselben ernennt. Aber diese Stellen sind lebens-

länge